



Aserbaidsschanischer Phosphorbombeneinsatz – Appell an die NGOs und die Politik

Nach zahlreichen Kriegsverbrechen setzt Aserbaidsschan nun auch die Phosphorbombe gegen Arzach (Berg-Karabach) ein.

Die Deutsch-Armenische Juristenvereinigung e.V. schaut seit dem 27. September 2020 besorgt nach Arzach (Berg-Karabach).

Als gemeinnütziger Verein haben wir uns unter anderem das Ziel gesetzt, uns bei der Förderung der rechtlichen Aufklärung des Konflikts um Berg-Karabach (Republik Arzach) einzubringen. In diesem Rahmen begleiten wir seit dem 27. September durch rechtliche Aufarbeitung, Analyse, Veröffentlichungen und andere Formate die Ereignisse rund um den Krieg in Arzach (Berg-Karabach). Verpflichtend durch unsere Satzungsziele weisen wir die Politik, die Gesellschaft, die Institutionen und allen zuständigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unter anderem nach profunden Recherchen und Ausarbeitungen auf Menschenrechtsverletzungen, Kriegsverbrechen und den Bruch des internationalen Rechts hin. In den vergangenen Wochen mussten wir zahlreiche Verstöße gegen ebendiese seitens Aserbaidsschans in dem jetzigen Krieg feststellen. Um eine umfassende rechtliche Aufklärung zu gewährleisten, haben wir diese dokumentiert und juristisch aufbereitet.

Diese Ausfertigungen würden wir Ihnen bei Interesse selbstverständlich zur Verfügung stellen.

Anlass dieses Schreibens ist allerdings, dass die Verletzungen des internationalen Völkerrechts am 30.10.2020 eine verheerende Dimension erreicht haben.

Am vergangenen Freitag, den 30.10.20 wurde bekannt, dass die aserbaidsschanischen Streitkräfte neben Streubomben nun auch international geächtete Phosphorbomben einsetzen. Der Phosphorbombeneinsatz wurde erstmalig am 30.10.20 dokumentiert, als die Sprengkörper von der aserbaidsschanischen Front in Richtung Arzach (Berg-Karabach) abgefeuert wurden und über den grenznahen Wäldern Arzachs (Berg-Karabachs) explodierten, sodann großflächig brennend/lodernd hinabfielen und sich dadurch ein großflächiger Waldbrand entwickelte. (Nachweise siehe Anhang)

Es handelte sich dabei erwiesenermaßen um die reaktivste Modifikation und damit gefährlichste Form des Phosphors, namentlich Weißer Phosphor.

Die Weiße Phosphorbombe ist eine brennende Angriffswaffe, die in Form von Granaten, Bomben und anderen Vorrichtungen funktioniert.

Das Element macht sich die spontane Verbrennung in der Luft zunutze, ist hochgiftig und somit tödlich für Lebewesen jeder Art. Charakteristisch ist die Entwicklung von starkem weißen Rauch beim Verbrennungsprozess. Die Weiße Phosphorbombe ist eine äußerst gefährliche und qualbringende Brandbombe.

Sie hat eine hohe Verbrennungstemperatur und kann bis auf die Knochen durchbrennen. Die Dämpfe des Weißen Phosphors sind hochgiftig und verursachen beim Atmen eine innere Verbrennung der Organe. Diese Bombenart bringt einen qualvollen und langsamen Tod, wenn man nicht bereits den Verbrennungen erlegen ist. Die Verwendung dieser Waffe führt somit zu großen zivilen Opfern, wie auch einer erheblichen Umweltschädigung in der beispiellosen Landschaft Arzachs (Berg-Karabachs) im Kaukasus.

Juristisch ist dieses Handeln eindeutig als Verstoß gegen humanitäres Recht zu werten.

Die UN-Konvention v. 1980, verbietet den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Aufgrund der unter anderem explosiven Brandwirkung der Weißen Phosphorbombe ist diese hierbei als „Brandwaffe“ im Sinne des Art. 1 des Zusatzprotokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III) der oben genannten UN-Konvention zu werten. Durch den Einsatz dieser Waffe wurden das Wald- und die umliegenden Landschaftsgebiete großflächig von Flammen niedergebrannt. Da auch die dortige schutzsuchende Zivilbevölkerung nach dem dauerhaften Beschuss ihrer Wohnorte durch die aserbaidische Artillerie und Kampfdrohnen in die nahegelegenen Wälder geflohen ist, ist zweifelsohne der Einsatz mitunter auch gegen die Zivilbevölkerung gerichtet, wodurch der Einsatz gegen internationales Völkerrecht massiv verstößt. Zudem wird durch das Abbrennen der Wälder und der Landschaft die Vernichtung der Existenzgrundlage der dortigen Bevölkerung bezweckt, wodurch ein Wiederansiedeln beziehungsweise das Zurückkehren in die ehemaligen Wohnorte unterbunden werden soll. Des Weiteren wird mit dieser Kriegstaktik der sogenannten „Verbrannten Erde“ gegen Art. 23 Buchst. g) der Haager Landkriegsordnung verstoßen, da mangels gerechtfertigte beziehungsweise erlaubte Zweckdienlichkeit, die Waldgebiete abgebrannt werden. Darüber hinaus ist dieser Einsatz der Weißen Phosphorbombe als Angriff mittels einer chemischen Waffe zu werten, welcher gegen Artikel I Abs. 1 Buchst. c) der Chemiewaffenkonvention verstößt. Darüber hinaus ist in dem Einsatz der Weißen Phosphorbombe in diesem konkreten Fall auch ein Verstoß gegen Art. 35 S. 3 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer der internationalen bewaffneten Konflikte (Protokoll I) zu sehen, da hierbei der Einsatz dieser Phosphorbombe sowohl dazu bestimmt war, als auch erwartet werden konnte, dass dadurch ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursacht werden. Nach den Maßgaben des humanitären Völkerrechts muss bei der Kriegsführung darauf geachtet werden, dass die natürliche Umwelt vor Schäden geschützt wird. Ferner ist eine Kriegsführung, die derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursacht und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährdet, ebenfalls verboten. Ungeachtet der bereits festgestellten Verbotverstöße gegen diverse Normen durch die aserbaidischen Streitkräfte, ist ein solcher Einsatz der Weißen Phosphorbombe keinesfalls gerechtfertigt, da dessen Nutzen in keiner Weise in diesem konkreten Fall Berechtigung erfahren kann.

Diese Kriegsführung richtet sich gegen die Menschen, die Zivilbevölkerung und die Umwelt, und verstößt damit grob gegen internationales Völkerrecht.

Es gebietet sich mithin der Aufarbeitung dieser Ereignisse und adäquaten Reaktion in Form der Verurteilung dieser aserbaidischen Kriegsverbrechen und der Aufforderung der Unterbindung und der Beendigung ebendieser durch die internationale Gemeinschaft.

Quelle: Offizielle Presse D.A. NKR „Goyamart“

Bildmaterial:



Videomaterial:

[https://www.youtube.com/watch?](https://www.youtube.com/watch?feature=emb_title&v=0NLASjID5Iw&fbclid=IwAR3SJ43hfkbZZQsF24JzHNdCzi_DDXapQqDjl0-K493ZM1-2Kw1eGvz1E6s&app=desktop)

[feature=emb_title&v=0NLASjID5Iw&fbclid=IwAR3SJ43hfkbZZQs](https://www.youtube.com/watch?feature=emb_title&v=0NLASjID5Iw&fbclid=IwAR3SJ43hfkbZZQsF24JzHNdCzi_DDXapQqDjl0-K493ZM1-2Kw1eGvz1E6s&app=desktop)

[F24JzHNdCzi_DDXapQqDjl0-K493ZM1-2Kw1eGvz1E6s&app=desktop](https://www.youtube.com/watch?feature=emb_title&v=0NLASjID5Iw&fbclid=IwAR3SJ43hfkbZZQsF24JzHNdCzi_DDXapQqDjl0-K493ZM1-2Kw1eGvz1E6s&app=desktop)